

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 32. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886, S. 209. — Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisefreien an Beamte der Auseinandersehungsbehörden, der Assidulationskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, S. 210. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 212.

(Nr. 11159.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 6. Oktober 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254) wird wie folgt abgeändert:

Der Artikel II erhält im § 10 folgende Fassung:

Für jeden Kreis mit weniger als 60 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 60 000 oder mehr Einwohnern werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 120 000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 100 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

Die Zahl der Abgeordneten, welche die einzelnen Kreise nach den bisherigen Bestimmungen im Jahre 1910 zu wählen hatten, bleibt unberührt.

Treten Veränderungen im Bestand eines Kreises gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 der Kreisordnung ein, so wird die Zahl seiner Abgeordneten auf die beteiligten Kreise unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl verteilt, welche diesen Kreisen verbleibt oder zugewiesen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 6. Oktober 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Benze.

(Nr. 11160.) Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Aus-
einandersehungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorations-
bauverwaltung und an die im Forstlehrerbureau des Ministeriums
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten,
Forstgeometer und Zeichner. Vom 23. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die
Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150), was folgt:

Artikel I.

Auf die Gewährung von Reisekosten bei Dienstreisen der nachstehend be-
zeichneten Beamten in Auseinandersehungs- oder Meliorationsangelegenheiten, in
Angelegenheiten der Ansiedlungskommission sowie in solchen Geschäften der Aus-
einandersehungsbehörden, die nicht zu den eigentlichen Auseinandersehungsange-
legenheiten gehören, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1910,
betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150) mit nach-
stehenden Maßgaben Anwendung:

I. An Tagegeldern erhalten:

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Spezialkommissare | 12,00 | Mark; |
| 2. a) etatsmäßige Vermessungsbeamte und solche außeretats-
mäßige dauernd und ausschließlich beschäftigte Ver-
messungsbeamte, die die Fachprüfung erfolgreich ab-
gelegt haben und ein diätarisches Dienstalter von
mindestens 5 Jahren besitzen, | 9,00 | » |
| b) die übrigen Vermessungsbeamten | 7,50 | » |